



**Landgericht  
Hannover**

Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover

Keen Law Rechtsanwalts GmbH  
Märkisches Ufer 38/40  
10179 Berlin

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

**3 O 241/24**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

211/25-5028

Durchwahl

0511-347-2775

Datum

06.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

**in dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [www.landgericht-hannover.niedersachsen.de](http://www.landgericht-hannover.niedersachsen.de).

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

**Dienstgebäude**  
Volgersweg 65  
30175 Hannover  
**Sprechzeiten**  
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis  
12.00 Uhr

**Telefon**  
0511 / 347 0  
**Telefax**  
0511 347- 4257

Hinweise zu **Parkmöglichkeiten**, zur  
**Barrierefreiheit** des Dienstgebäudes, und zu  
**elektronischen Rechtsverkehr** und zu  
möglichen **Zugangsbeschränkungen** finden  
Sie im Internet unter [www.landgericht-hannover.niedersachsen.de](http://www.landgericht-hannover.niedersachsen.de).

**Bankverbindung**

BIC: [REDACTED]

**INFOService Niedersächsische Justiz**  
0800 1112021 (Allgemeine Fragen zur  
Justiz, keine Rechtsberatung)  
[infoservice@justiz.niedersachsen.de](mailto:infoservice@justiz.niedersachsen.de)



# Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

## Urteil

3 O 241/24

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Keen Law Rechtsanwalts GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin

[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 3. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Thalmann als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 2. September 2025 für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.**

3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**
4. **Der Streitwert wird auf 6.636,82 € festgesetzt.**

### **Tatbestand:**

Die Klägerin macht Ansprüche aus übergegangenem Recht aufgrund einer behaupteten anwaltlichen Pflichtverletzung geltend.

Der Beklagte vertrat den bei der jetzigen Klägerin rechtsschutzversicherten Versicherungsnehmer der Klägerin, Herrn ██████████ (im Folgenden: Versicherungsnehmer), in einem sogenannten „Diesel-Skandal“-Fall vor dem Landgericht Paderborn (Az.: 3 O 110/21).

Der Versicherungsnehmer erwarb am 18. November 2017 einen Mercedes CLS 250 CDI mit einem Kilometerstand von 88.100 km. Das Fahrzeug war mit einem von der Beklagten entwickelten und hergestellten Motors vom Typ OM 642 ausgestattet.

Die Klägerin erteilte mit Schreiben vom 12. März 2021 Deckungsschutz für die gerichtliche Rechtsverfolgung.

Mit Klageschrift vom 30. März 2021 erhob der Beklagte für den Versicherungsnehmer Klage vor dem Landgericht Paderborn. Das Landgerichts Paderborn wies die Klage mit Urteil vom 29. Oktober 2021 ab.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte habe eine Pflicht aus dem Anwaltsvertrag verletzt, weil er einen von Anfang an aussichtslosen Anspruch geltend gemacht habe, ohne den Versicherungsnehmer zuvor pflichtgemäß über die fehlenden Erfolgsaussichten belehrt zu haben. Die Pflichtverletzung sei auch kausal für den eingetretenen Schaden, weil der Anscheinsbeweis des „beratungsgerechten Verhalten“ greife. Hilfsweise habe der Beklagte gegen seine beratungspflichten verstoßen, weil er den Versicherungsnehmer nicht darüber aufgeklärt habe, dass die Erfolgsaussichten einer Klage „sehr gering“ gewesen seien.

Die Klägerin beantragt,

---

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 6.636,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage, die Erfolgsaussichten wenigstens „offen“ gewesen, weil zu vergleichbaren Fahrzeugen noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiert habe.

Wegen des Vortrags der Parteien im Übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

I.

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg. Dem Versicherungsnehmer der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Schadensersatzanspruch gem. § 280 Abs.1 i.V.m. § 675 BGB zu, der entsprechend nicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf die Klägerin übergegangen ist. Die Klägerin hat einen entsprechenden Anspruch bereits nicht schlüssig dargelegt.

1. Soweit die Klägerin vorträgt, der Beklagte habe eine Pflicht aus dem Anwaltsvertrag verletzt, weil der Versicherungsnehmer nicht über die Aussichtslosigkeit des gerichtlichen Vorgehens aufgeklärt worden sei, hat die Klägerin die behauptete Aussichtslosigkeit nicht schlüssig dargelegt.

a) Grundsätzlich ist der Rechtsanwalt zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet ist, soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf. Der Anwalt muss Unkundige über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat der Rechtsanwalt dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, Rn. 27 ff, juris, m.w.N.).

---

Diese Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit Rechtsschutzversicherung (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021, a.a.O., Rn. 33 f m.w.N.).

b) Nach diesen Maßstäben musste der Beklagte den Versicherungsnehmer nicht über die Aussichtslosigkeit des gerichtlichen Vorgehens aufklären, weil die Klägerin nicht schlüssig dargelegt hat, dass das Vorgehen aussichtslos war.

aa) Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19, juris Rn. 40). In tatsächlicher Hinsicht kann eine Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos sein, wenn der dem Mandanten ohne jeden Zweifel obliegenden Darlegungs- und Beweislast offenkundig nicht genügt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 – IX ZR 38/23, juris Rn. 20). Dabei darf eine Partei ihr Begehren auf vermutete Tatsachen stützen, solange hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen – also mit anderen Worten keine Behauptungen „ins Blaue hinein“ erfolgen (vgl. BGH, Urteil vom 27.05.2003, IX ZR 283/99 m.w.N.).

bb) Unter Zugrundelegung des klägerischen Vortrags war nach diesen Maßstäben ein Vorgehen nicht aussichtslos, sondern es bestand mindestens eine geringe Erfolgchance. Ob Fahrzeuge wie das des Versicherungsnehmers – ausgestattet mit dem Motor OM 642 – mit unzulässigen Abschaltvorrichtungen versehen waren, war im März 2021 noch nicht höchstrichterlich geklärt, zumal bezüglich des Motorentyps vereinzelt Rückrufe des Kraftfahrtbundesamtes existierten. Auch die Frage, ob den Eigentümern der Fahrzeuge ein deliktischer Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 und Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 46 der RL 2007/46/EG zustehen konnte, war noch nicht abschließend geklärt. Insoweit lag zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor, weil als "höchstes Gericht" in diesem Sinne der Europäische Gerichtshof gilt, sofern es sich – wie in diesem Fall – um europarechtliche Fragestellungen handelt (vgl. BGH, Urteil vom 5. Juni 2024 – IV ZR 140/23, juris Rn. 19). Solange der Europäische Gerichtshof die entscheidende Frage des Drittschutzes der genannten Vorschriften nicht abschließend beurteilt hatte – was bekanntermaßen erst mit Urteil vom 21. März 2023 (Az. C-100/21) der Fall war – konnte von einer Aussichtslosigkeit des Erfolgs von Schadensersatzansprüchen keine Rede sein. Der entsprechende Vorlagebeschluss des Landgerichts Ravensburg (2 O 393/20, BeckRS 2021,

---

1938, beck-online) datiert vom 12. Februar 2021 und lag damit zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits vor.

2. Auch wenn man die von der Klägerin hilfsweise behauptete Verletzung der Beratungspflichten aufgrund fehlender Aufklärung über geringe Erfolgchancen unterstellte, hat die Klägerin einen entsprechenden Anspruch nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt insoweit jedenfalls an der Darlegung des erforderlichen Kausalzusammenhangs zwischen der behaupteten Pflichtverletzung und dem von der Klägerin geltend gemachten Schaden.

a) Fällt dem Rechtsanwalt eine schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Beratungspflicht zur Last, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Insoweit kann (erst) an dieser Stelle von Bedeutung sein, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält.

Die Beantwortung der Frage, ob im Falle sachgerechter Aufklärung aus der (verobjektivierten) Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen hätte, obliegt dem Tatrichter. Ausgangspunkt ist die geschuldete Beratung. Bestanden im Falle pflichtgemäßer Aufklärung mehrere in vergleichbarer Weise erfolgversprechende Handlungsmöglichkeiten oder war das Ausmaß der zu erteilenden Risikohinweise gering, kommt die Annahme des Anscheinsbeweises in der Regel nicht in Betracht. Anders liegt der Fall, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung derart risikobehaftet war, dass der pflichtgemäß handelnde Rechtsanwalt von dieser abzuraten hatte. Das Gericht muss dabei in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, a.a.O., Rn. 37 f. m.w.N.). Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgangs einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen. Ob sich der Mandant im konkreten Einzelfall für die Rechtsverfolgung entschieden hätte, ist für die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises ohne Bedeutung. Maßgeblich ist, dass aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten das Absehen von der Rechtsverfolgung nicht eindeutig nahegelegen hätte. Dann greift der Anscheinsbeweis nicht ein und ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, die nach dem Maßstab des § 287 ZPO notwendige Überzeugung des Tatrichters von einem beratungsgerechten Verhalten des Mandanten auf andere Weise herbeizuführen (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021, a.a.O., Rn. 38). Die Wirkungen des versicherungsvertraglichen Kostenschutzes auf die Frage

---

des Eingreifens des Anscheinsbeweises finden jedoch ihre Grenze, wenn die (weitere) Rechtsverfolgung des Mandanten objektiv aussichtslos war, worüber ebenfalls der Tatrichter zu befinden hat (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021, a.a.O., Rn. 39 f.).

b) Dies zugrunde gelegt scheidet das Eingreifen eines Anscheinsbeweises aus, weil die Erfolgsaussichten der Klage – wie dargelegt – allenfalls gering, jedoch nicht aussichtslos waren. Es hätte mithin der Klägerin oblegen darzulegen und zu beweisen, dass der Versicherungsnehmer sich bei einer Beratung über geringe Erfolgsaussichten – trotz der Deckungszusage – gegen die Erhebung der Klage entschieden hätte. Trotz entsprechender Hinweise des Beklagten (vgl. S. 22 d. Klageerwiderung, Bl. 145 d.A.) sowie des Gerichts (vgl. Protokoll d. mdl. Vhdl. v. 2. September 2025, Bl. 253 d.A.) hat die Klägerin keinen entsprechenden Vortrag gehalten.

3. Der geltend gemachte Zinsanspruch steht der Klägerin mangels Anspruchs in der Hauptsache nicht zu.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Thalmann  
Richterin am Landgericht

**Verkündet am 02.10.2025**

Alidemaj, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte